

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Musik
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 21 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Musik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Das Masterstudium im Fach Musik umfasst vertiefende Studien in den vier Studienbereichen (Säulen) des Bachelorstudiums: Instrumental- und Gesangspraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft (historisch und systematisch) und Musikpädagogik / Musikdidaktik. Jede dieser vier Säulen umfasst im Masterstudium ein Modul, wobei die musikpädagogischen Anteile teils im Theorie-Praxis-Modul, teils im Modul W 3 studiert werden.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Musik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie ihre im Bachelorstudium erworbene musikalische Bildung in allen Bereichen des Studiums vertieft und im Hinblick auf ihre künftige didaktische Tätigkeit reflektiert und praktisch erprobt haben. Die Vernetzung der vier Säulen stellen sie vor allem in der mündlichen Abschlussprüfung des Moduls W 3 unter Beweis.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur theoriegeleiteten Planung, Durchführung und Auswertung von Musikunterricht an Berufskollegs.

Modul W 3 Musikwissenschaft / Musikpädagogik Abschlussstufe (13 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben selbstständig vertiefte musikwissenschaftliche und musikpädagogische Kompetenzen.

Modul T 3 Musiktheorie Abschlussstufe (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden vertiefen ihre musikanalytischen und gestalterischen Kompetenzen.

Modul J 3 Instrumental- und Vokalpraxis Abschlussstufe (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden vertiefen ihre instrumentalen und vokalen Kompetenzen und erwerben Grundlagen der Chor- und Ensembleleitung.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	Benotet / unbenotet	Zugangsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-	Modulprüfung	schriftliche	benotet	1 Studienleistung lt.	7*

Modul		Ausarbeitung		Modulbeschreibung	
Musikwissen- schaft Abschlussstufe	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung lt. Modulbeschreibung	13
Musiktheorie Abschlussstufe	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	3 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung	8
Instrumental- und Vokalpraxis Abschlussstufe	Modulprüfung	fach- praktische Prüfung	benotet	2 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung	8

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach dem Praxissemester angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 75 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 22. August 2014 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 8. Oktober 2014.

Dortmund, den 21. Oktober 2014

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather